Allgemeine Geschäftsbedingungen für individuell angefertigte Kunstwerke

Stand: 24.08.2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen

 Vera Jordan
 Paulstraße 33, 44803 Bochum
 verajordan.art@gmail.com

 – nachfolgend „Künstlerin“ –

 und der jeweiligen Auftraggeberin bzw. dem jeweiligen Auftraggeber

 – nachfolgend „Auftraggeber*in“ –

 über die Anfertigung individueller Kunstwerke, insbesondere Gemälde, Zeichnungen, Illustrationen und sonstiger individuell gestalteter Werke.
2. Individuelle Vereinbarungen zwischen der Künstlerin und dem/der Auftraggeber*in haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung eines individuell nach den Vorgaben des/der Auftraggeber*in angefertigten Kunstwerks.
2. Die wesentlichen Merkmale des Auftrags, insbesondere Motiv, Format, verwendete Materialien, gewünschte Elemente, gegebenenfalls Referenzbilder sowie Preis und voraussichtlicher Fertigstellungszeitraum, werden vor Beginn der Anfertigung zwischen den Parteien vereinbart.
3. Die Künstlerin schuldet die Herstellung des individuell vereinbarten Kunstwerks. Sie schuldet grundsätzlich nicht die fotorealistische oder anderweitig technisch exakte Umsetzung einer vom/von der Auftraggeber*in vorgegebenen Vorstellung, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Beschaffenheit vereinbart wurde.
4. Künstlerische Entscheidungen hinsichtlich Komposition, Farbnuancen, Pinsel- bzw. Zeichenführung, Licht- und Schattenwirkung, Textur, Detailgrad und sonstiger gestalterischer Einzelheiten verbleiben bei der Künstlerin, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Künstlerischer Stil und Beschaffenheit des Werkes

1. Der/die Auftraggeber*in erkennt ausdrücklich an, dass es sich bei dem bestellten Werk um eine individuelle künstlerische Leistung handelt und dass künstlerische Arbeiten naturgemäß individuelle Abweichungen aufweisen können.
2. Der/die Auftraggeber*in bestätigt mit Auftragserteilung, dass er/sie vor Vertragsschluss ausreichende Gelegenheit hatte, bereits von der Künstlerin angefertigte Werke, Beispiele ihres künstlerischen Stils und die Qualität ihrer Arbeiten zu betrachten.
3. Der/die Auftraggeber*in erteilt den Auftrag in Kenntnis dieses künstlerischen Stils und des anhand der bisherigen Arbeiten erkennbaren künstlerischen Leistungsniveaus.
4. Die Künstlerin ist insbesondere nicht verpflichtet, das Auftragswerk so anzufertigen, dass es einem zuvor betrachteten Werk, einer digitalen Vorlage, einem Foto oder einer sonstigen Referenz in sämtlichen Einzelheiten entspricht.
5. Abweichungen insbesondere hinsichtlich Farbwirkung, Proportionen, Gesichtszügen, Lichtverhältnissen, Pinsel- oder Zeichenführung, Detailgrad, Textur und sonstiger künstlerischer Gestaltung stellen grundsätzlich keinen Mangel dar, sofern sie nicht von einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit abweichen.
6. Insbesondere begründet die bloße subjektive Enttäuschung, dass sich das fertige Werk anders darstellt als der/die Auftraggeber*in es sich persönlich vorgestellt oder gewünscht hat, keinen Mangel, sofern das Werk den vereinbarten objektiven bzw. ausdrücklich vereinbarten Anforderungen entspricht.
7. Bei handgefertigten Kunstwerken stellen geringfügige, technisch oder materialbedingt unvermeidbare Abweichungen sowie individuelle Spuren der handwerklichen bzw. künstlerischen Herstellung keinen Mangel dar.
8. Farbdarstellungen auf Bildschirmen, Smartphones und anderen elektronischen Geräten können von der tatsächlichen Farbwiedergabe des fertigen Originals abweichen. Eine exakte Übereinstimmung zwischen Bildschirmdarstellung und Original wird daher nicht geschuldet.

4. Referenzmaterial und Vorgaben des/der Auftraggeber*in

1. Vom/von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellte Fotos, Abbildungen, Skizzen oder sonstige Referenzen dienen grundsätzlich als Arbeitsgrundlage.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stellen Referenzmaterialien keine verbindliche Vorgabe für die exakte Wiedergabe sämtlicher Einzelheiten dar.
3. Der/die Auftraggeber*in ist dafür verantwortlich, dass von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Bilder, Fotografien, Texte oder sonstige Materialien für die vereinbarte Verwendung verwendet werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.
4. Der/die Auftraggeberin stellt die Künstlerin von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass der/die Auftraggeberin Materialien zur Verfügung gestellt hat, deren Verwendung Rechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Künstlerin die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

5. Skizze und Freigabe

1. Vor Beginn der eigentlichen Ausarbeitung stellt die Künstlerin dem/der Auftraggeber*in eine digitale Fotografie einer vorbereiteten Skizze oder Kompositionsvorlage zur Verfügung.

2. Der/die Auftraggeber*in erhält dadurch die Möglichkeit, die grundlegende Komposition, das Motiv und die grundsätzliche Bildidee zu überprüfen.
3. Der/die Auftraggeber*in teilt der Künstlerin innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Skizze mit, ob diese freigegeben wird.
4. Die Freigabe erfolgt in Textform per E-Mail oder Messenger (WhatsApp, Signal). Aus der Erklärung muss sich eindeutig ergeben, dass die Skizze freigegeben wird.
5. Mit der Freigabe bestätigt der/die Auftraggeber*in insbesondere, dass die grundlegende Komposition und Bildidee seinen/ihren Vorstellungen entsprechen.
6. Nach erfolgter Freigabe und Zahlung der vereinbarten Anzahlung beginnt die Künstlerin mit der weiteren Ausarbeitung des Werkes.
7. Nach erfolgter Freigabe sind Änderungen der grundlegenden Bildidee nur noch nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.
8. Änderungswünsche, die nach der Freigabe eine erhebliche Änderung bereits erbrachter Arbeit erforderlich machen, können von der Künstlerin als kostenpflichtige Zusatzleistung berechnet werden.
9. Die Skizze stellt keine Garantie für die spätere exakte Darstellung jedes Details des fertigen Werkes dar. Die endgültige Ausarbeitung bleibt eine eigenständige künstlerische Leistung.

6. Vergütung und Anzahlung

1. Die Höhe der Vergütung wird individuell vor Beginn der Anfertigung vereinbart.
2. Nach Übermittlung der Skizze und deren Freigabe durch den/die Auftraggeber*in wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Gesamtvergütung fällig.
3. Die Künstlerin beginnt mit der eigentlichen Ausarbeitung des Werkes grundsätzlich erst nach Eingang der Anzahlung.
4. Die verbleibenden 50 % werden nach Fertigstellung und Abnahme des Werkes fällig.
5. Die Künstlerin ist berechtigt, das Werk bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
6. Das Eigentum am physischen Original geht erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Gesamtvergütung auf den/die Auftraggeber*in über.
7. Gesetzliche Rechte des/der Auftraggeber*in wegen tatsächlich bestehender Mängel bleiben unberührt.

7. Widerrufsrecht bei individuell angefertigten Kunstwerken

1. Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich – sofern das Werk nach individuellen Vorgaben des/der Auftraggeber*in hergestellt und eindeutig auf dessen/deren persönliche Bedürfnisse zugeschnitten wird – um eine individuell angefertigte Ware im Sinne von § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB.
2. Für solche individuell angefertigten Waren besteht das gesetzliche Widerrufsrecht grundsätzlich nicht.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Auftragswerk nicht vorgefertigt ist, sondern speziell nach den individuellen Vorgaben des/der Auftraggeber*in hergestellt wird.
4. Die Anzahlung stellt keinen Verzicht auf ein gesetzlich bestehendes Widerrufsrecht dar. Soweit im konkreten Einzelfall ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehen sollte, bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.
5. Soweit das gesetzliche Widerrufsrecht aufgrund der individuellen Anfertigung gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht besteht, kann der/die Auftraggeber*in den Vertrag nicht unter Berufung auf ein nicht bestehendes Widerrufsrecht widerrufen.
6. Unabhängig davon bleibt das Recht unberührt, bei Vorliegen eines gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs- oder Mängelgrundes die jeweils gesetzlich vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

8. Änderungen nach Freigabe

1. Nach Freigabe der Skizze sind Änderungswünsche nur möglich, soweit sie mit dem bisherigen Arbeitsstand vereinbar sind.
2. Änderungswünsche, die über den ursprünglich vereinbarten Auftrag hinausgehen oder eine wesentliche Änderung der bereits begonnenen Arbeit erfordern, gelten als Zusatzauftrag und können gesondert berechnet werden.
3. Wurde eine wesentliche Änderung nach Beginn der Anfertigung gewünscht, darf die Künstlerin die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten und eine angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist verlangen.
4. Die zusätzlichen Kosten werden dem/der Auftraggeber*in vor Durchführung der Änderung mitgeteilt.
5. Lehnt der/die Auftraggeber*in die zusätzlichen Kosten ab, ist die Künstlerin nicht verpflichtet, die betreffende Änderung auszuführen.

9. Fertigstellung und Abnahme

1. Nach Fertigstellung informiert die Künstlerin den/die Auftraggeber*in hierüber.
2. Der/die Auftraggeber*in ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen.
3. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Abweichungen nicht verweigert werden.
4. Der/die Auftraggeber*in hat erkennbare Mängel möglichst konkret zu benennen. Eine pauschale Erklärung, das Werk „gefalle nicht" oder „sehe anders aus als erwartet", genügt grundsätzlich nicht zur Bezeichnung eines Mangels.
5. **Das Werk gilt insbesondere dann als vertragsgemäß, wenn es den vereinbarten wesentlichen Merkmalen entspricht und innerhalb des vereinbarten künstlerischen Gestaltungsspielraums ausgeführt wurde.**
6. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.
7. Eine Abweichung von einer rein subjektiven Erwartung des/der Auftraggeber*in stellt keinen Mangel dar, sofern keine entsprechende konkrete Beschaffenheit des Werkes ausdrücklich vereinbart wurde.
8. Liegt tatsächlich ein von der Künstlerin zu vertretender Mangel vor, ist der Künstlerin zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit gesetzlich zulässig.
9. Die Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls.
10. Kein Mangel liegt insbesondere vor bei:
 1. bloßem subjektivem Nichtgefallen,
 2. einer nicht ausdrücklich vereinbarten Abweichung von einer persönlichen Vorstellung,
 3. geringfügigen material- oder herstellungsbedingten Abweichungen,
 4. üblichen Schwankungen der Farbdarstellung zwischen Bildschirm und Original,
 5. künstlerischen Abweichungen innerhalb des vereinbarten Gestaltungsspielraums.
11. Nimmt der/die Auftraggeber*in das Werk trotz Kenntnis eines Mangels ab, bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Rechte bei der Abnahme eines bekannten Mangels unberührt.
12. Für die Abnahme gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 640 BGB.

10. Fertigstellungsfrist

1. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin besteht nur, wenn dieser ausdrücklich als verbindlicher Termin vereinbart wurde.

2. Lierferzeiten sind im Fertigstellungszeitraum nicht berücksichtigt.
3. Angegebene Bearbeitungs- oder Lieferzeiten sind grundsätzlich voraussichtliche Zeiträume, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
4. Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die die Künstlerin nicht zu vertreten hat, insbesondere verspäteten Rückmeldungen, fehlenden Angaben oder Änderungswünschen des/der Auftraggeber*in, verlängern die Bearbeitungszeit angemessen.
5. Der Bearbeitungszeitraum beginnt nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto der Künstlerin, Freigabe der Skizze und dem Erhalt des unterschriebenen Vertrags.

11. Eigentum am Original

1. Das Eigentum am physischen Originalwerk geht – soweit gesetzlich zulässig – erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den/die Auftraggeber*in über.
2. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt das Original Eigentum der Künstlerin.
3. Der Versand erfolgt nach vollständiger Zahlung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
4. Versandkosten werden gesondert vereinbart und vom/von der Auftraggeber*in getragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Die Künstlerin wird das Werk angemessen und nach den Umständen des Einzelfalls sachgerecht verpacken.
6. Der/die Auftraggeber*in ist vor vollständiger Zahlung nicht berechtigt, das Original an Dritte zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen.

12. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Das Urheberrecht am Werk verbleibt bei der Künstlerin. Durch den Kauf bzw. die Übergabe des Originals wird das Urheberrecht nicht übertragen.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der/die Auftraggeber*in mit vollständiger Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur privaten Nutzung des erworbenen Werkes.
3. Die private Nutzung umfasst insbesondere die Aufstellung bzw. Aufhängung des Originals in privaten Räumlichkeiten sowie die private Abbildung des Werkes.
4. Eine gewerbliche Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung zu kommerziellen Zwecken, Verwendung für Werbung, Merchandising oder sonstige kommerzielle Verwertung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Umfang, räumliche, zeitliche und inhaltliche Grenzen eingeräumter Nutzungsrechte bestimmen sich nach der jeweiligen individuellen Vereinbarung. Das Urheberrecht selbst verbleibt bei der Künstlerin.
6. Die Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

13. Veröffentlichung durch die Künstlerin

1. Die Künstlerin darf Fotografien des fertigen Werkes für ihr Portfolio und zur Eigenwerbung verwenden, insbesondere auf ihrer Website, in sozialen Medien, Ausstellungen, Präsentationen und vergleichbaren Medien.
2. Der/die Auftraggeber*in kann der Veröffentlichung aus berechtigten Gründen widersprechen.

3. Ein Ausschluss der Veröffentlichung kann individuell vereinbart werden und sollte in der Auftragsvereinbarung ausdrücklich festgehalten werden.
4. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich unter Wahrung der Rechte des/der Auftraggeber*in und sonstiger betroffener Personen.

14. Mitwirkungspflichten des/der Auftraggeber*in

1. Der/die Auftraggeber*in verpflichtet sich, der Künstlerin alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Vorlagen und Entscheidungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Verzögerungen, die durch verspätete Rückmeldungen, nicht erreichbare Ansprechpartner*innen oder nachträgliche Änderungswünsche verursacht werden, hat die Künstlerin nicht zu vertreten.
3. Die Künstlerin darf dem/der Auftraggeber*in angemessene Fristen zur Mitwirkung setzen.

15. Zahlungsverzug

1. Gerät der/die Auftraggeber*in mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Künstlerin ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die weitere Bearbeitung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung zurückzustellen.
3. Eine dadurch entstehende Verzögerung der Fertigstellung geht nicht zu Lasten der Künstlerin.

16. Rücktritt und Kündigung

1. Das Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ausdrücklich getroffenen individuellen Vereinbarungen.
2. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages durch den/die Auftraggeber*in lässt bereits entstandene Vergütungsansprüche der Künstlerin unberührt, soweit diese gesetzlich bestehen.
3. Bei einer vom/von der Auftraggeber*in veranlassten Beendigung des Auftrags sind insbesondere bereits erbrachte Leistungen, angefallene Materialkosten und sonstige nachweislich entstandene Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.
4. Eine bereits geleistete Zahlung wird daher nicht automatisch vollständig zurückerstattet, wenn die Künstlerin bereits vergütungspflichtige Leistungen erbracht oder Kosten verursacht hat.
5. Die Künstlerin ist berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erstellten Skizzen, Entwürfe oder Arbeitsergebnisse zurückzuhalten, soweit dem keine gesetzlichen Rechte des/der Auftraggeber*in entgegenstehen.

17. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

1. Kann die Künstlerin die vereinbarte Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände vorübergehend nicht oder nur verspätet erbringen, verlängern sich vereinbarte Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.
2. Dauert die Behinderung unangemessen lange an, bleiben die gesetzlichen Rechte beider Parteien unberührt.

18. Datenschutz

Personenbezogene Daten des/der Auftraggeber*in werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

19. Salvatorische Regelung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.